

Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen III-613-Untere Denkmalschutzbehörde Bahnhofstraße 1 74321 Bietigheim-Bissingen	<i>Eingang</i> <i>Aktenzeichen</i>
--	---

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

§ 8 DSchG
(Kulturdenkmale)

§ 15 DSchG
(Kulturdenkmale
besonderer Bedeutung)

§ 19 Abs. 2 DSchG
(Gesamtanlagenschutz)

Antragsteller <i>Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon und Mailadresse</i>	Adresse des Objekts <i>Straße, PLZ, Ort, Ortsteil, Flurstück Nr.</i>
---	--

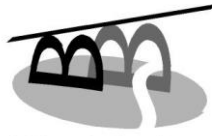
Beabsichtigte Maßnahmen *(genaue und detaillierte Auflistung)*

Anlagen *(Pläne, Skizzen, Detailbeschreibungen)*

Hinweise

- Es können weitere Unterlagen erforderlich werden.
- Vor Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung kann ein Ortstermin mit den Denkmalschutzbehörden erforderlich werden.
- Erst nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen begonnen werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------



Stadt Bietigheim-Bissingen
Amt für Stadtentwicklung und Baurecht

M E R K B L A T T zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Grundsätzlich ist für alle Veränderungen an und in einem Kulturdenkmal eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb der geschützten Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“, die selbst keine Kulturdenkmale darstellen, ist eine Genehmigung nur bei Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes notwendig.

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen auch Maßnahmen, die in der näheren Umgebung eines Denkmals durchgeführt werden und die Einfluss auf das Denkmal haben. Dies können Auswirkungen auf die Substanz des Denkmals, auf dessen Erscheinungsbild oder auf dessen städtebaulichen Zusammenhang sein.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand oder die bestehende Nutzung des Denkmals abändert.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt.

Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen sind:

- Reparaturen am Mauerwerk oder Fachwerk, neuer Putz und neue Anstriche, Fenstererneuerungen, Dacheindeckungen, Werbeanlagen, Erneuerungen und Sanierungen der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen), Dachgeschossausbau, Abriss, Anbauten u. ä. Auch Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen im Innern eines Denkmals sind Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz und bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- **Eingriffe in den Boden bei Bodendenkmalen**, wie Schachtungs- und Fundamentarbeiten, Bodenaustausch, Wegebau, Leitungsverlegungen.
- **Veränderungen in Gartendenkmalen**, wie Wegebaumaßnahmen, Austausch und Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs.

Ist für die geplante Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich, schließt diese die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein. Es ist also keine gesonderte denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen geplante Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, wenden Sie sich bitte für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen, Ingersheim, Tamm rechtzeitig an die Stadt Bietigheim-Bissingen als zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Denn mit einer erlaubnispflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

Auskünfte erhalten Sie beim **Amt für Stadtentwicklung und Baurecht**

- **Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen Allgemein**

Sachbearbeiter Herr Nicolai Herbst
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 457 n.herbst@bietigheim-bissingen.de

- **Bietigheim mit Kammgarnspinnerei**

Sachbearbeiter Herr Mark Geiger
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 412 m.geiger@bietigheim-bissingen.de

- **Bissingen, Metterzimmern, Untermberg**

Sachbearbeiterin Frau Brigitte Biberger
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 414 b.biberger@bietigheim-bissingen.de

- **Ingersheim, Tamm**

Sachbearbeiter Herr Martin Fischer
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 499 m.fischer@bietigheim-bissingen.de

Darüber hinaus stehen Ihnen für gestalterische Fragen beim Hochbauamt (Ortsbildpflege) der Stadt Bietigheim-Bissingen als Ansprechpartner zur Verfügung

- **Bietigheim mit Kammgarnspinnerei**

Sachbearbeiterin Frau Gaby Freund-Fahrner
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 574 g.freund@bietigheim-bissingen.de

- **Bissingen, Metterzimmern, Untermberg**

Sachbearbeiter Herr Veselin Bankov
Anschrift Bahnhofsstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon/Mail 07142 74 450 v.bankov@bietigheim-bissingen.de

Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind beim Amt für Stadtentwicklung und Baurecht der Stadt Bietigheim-Bissingen mit dem anliegenden Antragsvordruck unter Beifügung der zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu stellen.

Beizufügende Unterlagen

Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach den geplanten Maßnahmen und der Bedeutung und Eigenart des geschützten Objektes. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahme genau ersehen lassen.

Denkmalpflegerisches Ziel bei Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen ist es, die überlieferte Bausubstanz und das historische Erscheinungsbild eines Objektes soweit als möglich zu erhalten.

Dokumentation, Maßnahmenbeschreibung und Untersuchungen dienen der Zielsetzung, indem sie den Ist-Zustand aufzeigen, notwendige Informationen zur Geschichte und zur Qualität eines Objektes liefern, Aussage zu Art und Umfang von Schäden erbringen und damit die Grundlage für die Art und den Umfang der vorgesehenen Maßnahmen bieten.

Bei umfangreichen Maßnahmen wird empfohlen, einen Architekten mit der Erstellung des Antrags zu beauftragen.

Mit einer möglichst detaillierten Beschreibung erleichtern und beschleunigen Sie das Genehmigungsverfahren!

Beispiele für den erforderlichen Umfang einer Maßnahmenbeschreibung

1. Bei Einzelmaßnahmen

am Kulturdenkmal, im Gebäudeinneren und Gebäudeäußeren, an Bauteilen oder kleineren Objekten, ist eine kurze Bestands- und Maßnahmenbeschreibung mit mindestens einem aktuellen Foto notwendig.

Beispiel:

Antragsgegenstand:	Erneuerung der Hauseingangstür
Bestand:	Holzrahmentür in einem Sandsteingewände
Geplante Maßnahmen:	Ersatz der vorhandenen, um 1950 eingesetzten und schadenhaften Holztür durch eine neue Holzrahmenfüllungstür Ausbesserung des Natursteingewändes
Foto:	Außenansicht mit dem näheren Umfeld der Tür
Anlage:	Handwerkerangebot

2. Bei Außeninstandsetzungen

am Kulturdenkmal ist eine detaillierte Bestands- und Maßnahmenbeschreibung mit fotografischen und/oder zeichnerischen Fassadenansichten notwendig. In den Ansichten sind Eingangsöffnungen, Fenster, Dachaufbauten sowie besondere Details (z.B.: eine Veranda oder ein Erker) darzustellen und mit Nummer zu versehen. Die Fotos des gesamten Äußeren und der Details sind – mit den gleichen Nummern versehen – beizufügen.
Darstellung im Plan: Bestand schwarz, neue Bauteile rot, Abbruch gelb

Beispiel:

Antragsgegenstand:	Reparatur des Außenputzes, neuer Anstrich
Bestand:	grün gestrichene Putzfassade mit Holzfenstern in Steingewänden (Muschelkalk), Holzrahmen-Eingangstür in Muschelkalkgewände
Geplante Maßnahmen:	Die Putzfassade wird mit 2-lagigem Mineralputz ausgebessert, die Farbgebung erfolgt in einem Ockerton Nr. ... Die Fenster werden überarbeitet und wie im Bestand weiß gestrichen. Die Holzeingangstüre wird aufgearbeitet und im Farbton Nr. ... gestrichen. Der gesamte Sockelputz wird komplett erneuert.
Plan:	Straßenansicht: 1 : 100 (mit durchnummerierten Details, Darstellung rot/gelb s.o.)
Foto:	Gesamtfassadenansicht mit Dachanschnitt sowie notwendige Detailausschnitte für Fenster und Türen, mit gleichen Nummern versehen
Anlage:	Handwerkerangebot

3. Bei Inneninstandsetzungen

am Kulturdenkmal ist eine detaillierte Bestands- und Maßnahmenbeschreibung mit fotografischer und/oder zeichnerischer Darstellung (Grundrisse, Schnitte) notwendig.

Beispiel:

Antragsgegenstand:	Renovierung des Treppenhauses in einem dreigeschossigen Gebäude
Bestand:	Holztreppe mit Staketengeländer und Holzhandlauf, Wandverkleidung bis Brüstungshöhe mit Holzleistenabschluss, darüber glatt geputzte Wandflächen, Holzfenster und Holzsimse
Geplante Maßnahmen:	Alle Holzteile werden gereinigt und frisch eingelassen. Die Putzflächen werden gereinigt und mit reversibler Farbe im Farbton Nr. ... gestrichen. Die Fenster werden repariert und weiß gestrichen.
Foto:	Alle in der Maßnahmenbeschreibung genannten Details durchnummeriert, sowie ein Übersichtsfoto (oder –plan) mit Eintragung der Nummern
Anlage:	Handwerkerangebot

Bei umfangreichen Modernisierungs- und Umbauvorhaben am Kulturdenkmal ist in der Regel ein sogenanntes Raumbuch notwendig (darunter versteht man die Dokumentation aller Innenräume in ihren Wänden, Fußböden und Decken, sowie den zugehörigen Ausstattungsteilen in Foto und stichwortartiger Beschreibung). Umfang und Aussagedichte des Raumbuchs werden in der Regel bei einer Besprechung mit den Denkmalschutzbehörden – auf Maßnahme und Objekt abgestimmt – im Einzelfall festgelegt. Zur Feststellung des historischen Befundes kann ein restauratorisches Gutachten erforderlich werden.

Grundsätzlich erforderlich ist

- bei Erneuerung/Reparatur von Fenstern
 - eine Dokumentation des baulichen Zustands der alten Fenster durch Fotos und eine Schadensbeschreibung/Kartierung mit Reparaturvorschlag
oder
 - Konstruktionszeichnungen der neuen Fenster (Ansicht, Schnitte) mit Angabe der Materialien, Gliederung, Profilausbildung und Farbigkeit.
(ggf. entsprechendes Handwerkerangebot mit den o. g. Angaben)

- bei einer Fachwerksanierung
 - die Darstellung der Fachwerkkonstruktion mit Beschreibung der verwendeten Materialien (Hölzer, Gefacheausfüllungen, Putze)
und ggf.
 - ein Schadensgutachten/Kartierung von einer in der Denkmalpflege qualifizierten Person mit
 - Erläuterung der Schäden an den einzelnen Hölzern
 - Fotodokumentation der Schäden
 - Maßnahmenkonzept für die Instandsetzung

Auf das Merkblatt des Landesamtes für Denkmalpflege (Leitfaden zur Dokumentation im Konstruktiven Holzbau) wird hierzu verwiesen. (<https://www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/infobroschueren/informationen-fuer-die-praktische-denkmalpflege>)

- bei Reparatur des Dachwerks
 - ein Schadensgutachten/Kartierung von einer in der Denkmalpflege qualifizierten Person mit
 - Erläuterung der Schäden an den einzelnen Hölzern
 - Fotodokumentation der Schäden
 - Maßnahmenkonzept für die Instandsetzung

Auf das Merkblatt des Landesamtes für Denkmalpflege (Leitfaden zur Dokumentation im Konstruktiven Holzbau) wird hierzu verwiesen. (Link: s. „bei einer Fachwerksanierung“)

- bei Änderungen am Dach wie Erneuerung der Dachdeckung oder zusätzlicher Dämmung
 - Dokumentation des Bestandsdaches (Dachdeckung, Dachränder, Dachaufbauten, etc.) durch Fotos und eine Schadensbeschreibung/Kartierung mit Reparaturvorschlag
oder
 - Konstruktionszeichnungen (Schnittdarstellungen/Detailschnitte) mit Angaben zu neuem Dachaufbau (Schichtenfolge), Dachdeckung, Ausbildung von Traufe und Ortgang, Ausbildung bestehender Dachaufbauten (Gauben) in Material und Farbe, sowie ggfs. Angaben zu Öffnungen in der Dachfläche (Dachflächenfenster) anhand von Ansichten/Detailschnitte.
(ggf. entsprechendes Handwerkerangebot mit den o. g. Angaben)

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Nach Eingang der Antragsunterlagen erfolgt zunächst eine Prüfung auf Vollständigkeit bzw. Beurteilungsfähigkeit der eingereichten Unterlagen.

Ist der Antrag unvollständig bzw. kann er in der vorliegenden Form nicht weiter bearbeitet werden, werden Sie aufgefordert die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Erfolgt eine Nachbesserung der notwendigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nicht, kann Ihr Antrag zurückgewiesen werden.

Liegen alle zur Beurteilung Ihres Antrags erforderlichen Unterlagen vor, stimmt die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen als untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ab.

Soweit erforderlich erfolgt zur Detailabstimmung der geplanten Maßnahmen ein gemeinsamer Ortstermin mit Ihnen, der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen als untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege, ggf. unter Hinzuziehung der ausführenden Firmen bzw. beauftragten Fachplaner.

Nach abschließender Prüfung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erhalten Sie von der Stadt Bietigheim-Bissingen als untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag.

Es kommt dabei eine uneingeschränkte Genehmigung, eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen (insbesondere mit Abstimmungsvorbehalten) aber auch eine Versagung der Genehmigung in Betracht.

Kosten

Die Bearbeitung des Antrags ist nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 29.06.2022 im überwiegend öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Soweit die denkmalschutzrechtliche Entscheidung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgt werden die entsprechenden Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung (Ziffer 27.2 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.06.2022) erhoben.